
Kantonale Ausführungsverordnung zur Inkassohilfe (KAVI)

vom 26. April 2022 (Stand 26. April 2022)

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden leisten Hilfe bei der Durchsetzung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche, wenn die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht erfüllt (Inkassohilfe).

² Sie führen zu diesem Zweck Fachstellen im Sinne der Inkassohilfeverordnung¹⁾.

Art. 2 Umfang der Inkassohilfe

¹ Die Fachstellen leisten nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Inkassohilfeverordnung²⁾.

² In grenzüberschreitenden Fällen leisten sie Inkassohilfe nach Massgabe der anwendbaren Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen.

Art. 3 Organisation der Fachstellen

¹ Die Gemeinden statten die Fachstellen mit den notwendigen Ressourcen aus, um den Vollzug im Sinne des Bundesrechts sicherzustellen.

² Sie sorgen insbesondere dafür, dass fachlich ausgebildetes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung steht.

³ Sie können gemeinsame Fachstellen führen und mit geeigneten öffentlichen oder privaten Stellen zusammenarbeiten.

¹⁾ SR [211.214.32](#)

²⁾ SR [211.214.32](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4 Zentrale Empfangs- und Übermittlungsstelle

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bezeichnet eine geeignete kantonale Stelle, die in grenzüberschreitenden Fällen als zentrale Empfangs- und Übermittlungsstelle im Verkehr zwischen Bund und Fachstellen dient.

² Es kann Weisungen erlassen.